

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen AIDS-Hilfe Thüringen e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege in Thüringen, in dem er selbst Aufklärung und Beratung über das Syndrom der Erworbenen Immunschwäche (Acquired Immuno Deficiency Syndrom - AIDS) primär für die am meisten betroffenen Bevölkerungsgruppen durchführt oder andere Personen oder Institutionen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendung bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt. Er unterstützt Personen, die mit dem Erreger infiziert oder an den Folgen der Infektion erkrankt sind, bei der Bewältigung der daraus resultierenden Probleme. Er wirkt auf die vorurteilsfreie Darstellung der Problematik in der Öffentlichkeit und auf eine Verbesserung der Lage der Betroffenen und ihrer Akzeptanz durch die Gesellschaft hin.
- 2.2 Der Verein ist der Verbund der regionalen und kommunalen AIDS- Hilfen der Städte Erfurt, Suhl und Eisenach. Zielsetzung des Vereines ist die Arbeit als Landesverband der kommunalen und regionalen AIDS- Hilfen des Freistaates Thüringen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Hierzu soll er:
 - 2.4.1 Öffentliche Informationsveranstaltungen für Betroffene oder Interessierte oder Aufklärungsmaßnahmen durchführen und fördern.
 - 2.4.2 Weiterbildungsveranstaltungen in Form von Multiplikatorenschulungen durchführen.
 - 2.4.3 Personen, die von HIV und AIDS betroffen oder gefährdet sind; Personen, drogengefährdet oder drogenabhängig sind, sowie transsexuelle Menschen in dafür geeignete Kontakt- und Beratungsstellen zu beraten.
 - 2.4.4 Selbsthilfeprojekte unterstützen.
 - 2.4.5 Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.

- 2.4.6 HIV-Positiven, an AIDS Erkrankten, Drogenabhängige sowie transsexuelle Menschen persönliche Betreuung vermitteln und im Falle der Bedürftigkeit Unterstützung gewähren.
- 2.4.7 Die Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten der Therapie dadurch fördern, dass er wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert Forschungsvorhaben mit Informationsmaterialien unterstützt eigene Forschungsaufträge vergibt, geeignete Forschungsobjekte Dritter durch Zuwendung (Beteiligung oder Finanzierung) unterstützt.
- 2.4.8 Auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne des Vereinszwecks unter anderem einwirken durch:
- Verbreitung von Druckschriften Versammlungen
 - Veranstaltungen
 - Kundgebungen anderer Art sowie
 - über Medienarbeit.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss nicht zur Registrierung vorgelegt werden, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.
- 2.7 Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insoweit unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszweckes erforderlich ist.
- 2.8 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die HIV-Prävention.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag (schriftlich) entscheidet der Vorstand.

- 3.2 Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- 3.3 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Die Rechte der Ehrenmitglieder entsprechen denen der fördernden Mitglieder nach § 4.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 4.2 Ordentliches Mitglied können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die nach Satzung oder ihrer Zielstellung die Gewähr dafür bieten, im Sinne des Vereinszweckes des AIDS-Hilfe Thüringen e. V. tätig zu sein.
- 4.3 Förderndes Mitglied kann jede juristische Person werden, die der vorstehenden Definition § 4 Abs. 2 nicht entspricht und jede natürliche Person. Sie haben Rede- und Antragsrecht. Sofern es sich hierbei um eine natürliche Person handelt, auch Stimmrecht.
- 4.4 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug befindet. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 4.5 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1.1 durch den Tod oder Erlöschen der juristischen Person
 - 5.1.2 durch den Austritt
 - 5.1.3 durch Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam.

- 5.3 Der Ausschluss erfolgt,
- 5.3.1 wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 - 5.3.2 wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- 5.4 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen ihn ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung statthaft. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit errichtet, geändert, neu gefasst oder aufgehoben. Sie regelt Höhe, Fälligkeit, Ermäßigung und Zahlungsweise der Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

- 8.3 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Satzungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Vereins sind der Einladung im Wortlaut beizufügen.
- 8.4 Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- 8.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt, oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, Abs. 3 gilt entsprechend, jedoch kann in Fällen besonderer Eilebedürftigkeit die Frist durch Vorstandsbeschluss auf eine Woche verkürzt werden. Besondere Eilebedürftigkeit kann bei Satzungsänderungen nicht geltend gemacht werden.
- 8.6 Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- 8.7 Haushaltsberichte müssen dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.

§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 9.1 Wahl und Abberufung des Vorstandes
- 9.2 Wahl zweier Rechnungsprüfer
- 9.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 9.4 Entlastung des Vorstandes
- 9.5 Beschlussfassung über die in dieser Satzung bestimmten Ordnungen.
- 9.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 9.7 Beschlussfassung über die Berufung gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- 9.8 Änderung oder Ergänzung der Tagungsordnung
- 9.9 Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Die Abstimmung erfolgt durch Akklamation oder Handaufheben, es sei denn, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung. Vorstandswahlen müssen geheim erfolgen, wenn das von mehr als 25% der anwesenden Stimmen gefordert wird.
- 10.5 Ergibt sich bei den Wahlen eine Stimmengleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Er gibt dieser wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 10.6 Bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- 10.7 Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 10.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- 10.9 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern zuzusenden. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Die Delegierten zur Mitgliederversammlung

- 11.1 Juristische Personen werden auf den Mitgliederversammlungen durch Delegierte vertreten. Diese müssen dem Vorstand vorher namentlich und schriftlich benannt worden sein.
- 11.2 Ersatzdelegierte müssen sich schriftlich ausweisen.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, wovon 1 Person in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen kann. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 12.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich über zwei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
- 12.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- 12.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Tätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich einmal um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Hiervon sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 12.5 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 12.6 Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes bzw. eines neuen Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.
- 12.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.8 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Verein.

§ 13 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine(n) Geschäftsführerin als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Der / die Geschäftsführerin ist gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch Geschäftsordnung bestimmt.

§ 14 Rechnungsprüfer/Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/Kassenprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer/Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer/Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und unterliegen keinen Weisungen durch den Vorstand. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

AIDS-Hilfe Thüringen e. V.
Liebknechtstr. 8
99085 Erfurt
Tel.: 0361 7312233
Fax: 0361 3462298
Internet: erfurt.aidshilfe.de
Email: vorstand@erfurt.aidshilfe.de